

## **Satzung**

des Fördervereins Blandine-Merten-Haus Bad Neuenahr

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Blandine-Merten-Haus Bad Neuenahr". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.  
Durch ideelle und materielle Hilfe soll die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte Blandine-Merten-Haus (in der Folge: „Kita“) gefördert werden, die Kita bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützt und der Kontakt zwischen Kita, Eltern, Ehemaligen und anderen Interessierten gepflegt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung eines Kindergartens. Dies erfolgt unter anderem durch:

- Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Arbeitsmitteln für die Kita
- Gewährung finanzieller Zuschüsse zur Ausstattung der Gruppenräume und Freiflächen sowie sonstigen, die Kita betreffenden Angelegenheiten

- Finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der Kita
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, den Bekanntheitsgrad der Kita zu steigern und die dort geleistete Arbeit einer größeren Anerkennung in der Öffentlichkeit zuzuführen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Auch hat jedes Mitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes, der durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer besonderen Frist zum Monatsende möglich. Eine anteilige Beitragsrückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrags ist ausgeschlossen.
- (3) Wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz wiederholter schriftlicher Mahnung keine Beitragszahlung vornimmt oder auf andere Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Vorstand kann hierzu eine angemessene Frist setzen.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann binnen zwei Wochen Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle des Einspruchs ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## **§5**

### **Beiträge und Spenden**

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mindestbeitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschriftverfahren im Wege der bargeldlosen Kontoabbuchung. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist erstmals bei Eintritt, ansonsten im Januar eines jeden Geschäftsjahres, fällig.
- (3) Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden zur Förderung der Ziele des Vereins möglich und erwünscht. Auf Wunsch können entsprechende Spendenquittungen ausgestellt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich (per Post, Fax oder Email) mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem bzw. der Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Post, Fax oder Email) mitgeteilt werden.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
  1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  2. die Wahl von Kassenprüfern
  3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und Kassenberichts des Vorstandes
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  6. der Beschluss über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die
  7. Auflösung des Vereins
  8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Dies gilt nicht bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes. In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung von einem / einer

Versammlungsleiter(in) geleitet, den die Versammlung bestimmt.

- (6) Über Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern bereits vorab mit der Einladung als gesonderten Tagesordnungspunkt und im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der durch anwesende stimmberechtigte Mitglieder abgegebenen Stimmen.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit).
- (9) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Abstimmungen erfolgen - mit Ausnahme der Wahl des bzw. der Vorsitzenden - offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der durch anwesende stimmberechtigte Mitglieder abgegebenen Stimmen beschließen, offen bzw. geheim abzustimmen.
- (11) Über durchgeführte Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem / der Schatzmeister(in)
- d) dem / der Schriftführer(in)

als gewählte Mitglieder und

- e) der Kindergartenleiter (in)  
als geborenes Mitglied.

- (2) Schatzmeister(in) oder Schriftführer(in) können in Personalunion das Amt des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden ausüben.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen ist ein Vertreter des Trägers einzuladen; ebenso ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Elternausschusses sowie des Pfarrgemeinderates. Sie sind keine Mitglieder des Vorstandes. Sie besitzen kein Stimmrecht, sondern üben eine beratende Funktion aus.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes, die im 1. Quartal des Geschäftsjahres abzuhalten ist, im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder berufen und ihn mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes und der Aufgaben betrauen.
- (6) Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für eine solche Abberufung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der bzw. die Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der bzw. die stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- (2) Dazu gehört u.a.:
- In Zusammenarbeit mit Kita-Leitung und Elternausschuss:
    - Planung, Entscheidung und Durchführung der Fördermaßnahmen für die Kita
    - Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Herbeiführung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Angemessene Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung des Jahresberichtes
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
  - Werbung von Mitgliedern.
- (3) Die Entscheidung und die Durchführung der Fördermaßnahmen hat im Einvernehmen mit der Kita-Leitung und dem Elternausschuss zu erfolgen.
- (4) Der **Schatzmeister** bzw. die **Schatzmeisterin** ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und verwaltet das Vereinsvermögen. Auszahlungen dürfen nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden geleistet werden oder wenn nach Beschlusslage des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung Geldbeträge für entsprechende Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin erstellt den Jahresabschluss und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht.
- (5) Der **Schriftführer** bzw. die **Schriftführerin** führt Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie über alle Veranstaltungen des Vereins. Sie bzw. er erstellt den auf der Mitgliederversammlung zu haltenden Jahresbericht.
- (6) In Angelegenheiten von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung anzuhören. Dies betrifft u.a. die Verwendung von vereinseigenen finanziellen Mitteln, die einen Betrag von 10.000 € übersteigen.
- (7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 10**

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand soll mindestens dreimal pro Geschäftsjahr zu Vorstandssitzungen zusammentreffen. Der bzw. die Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und sich hierunter der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende befindet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, ausschlaggebend.
- (3) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Darin sind insbesondere die gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Anliegen zu dokumentieren.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer (innen)**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer(innen), denen die Überprüfung der Jahresrechnung - getrennt nach Geschäftsjahren - obliegt. Das Prüfergebnis ist jeweils schriftlich festzuhalten. Der Kassenprüfungsbericht ist von beiden Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen sowie dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung in den wesentlichen Grundzügen vorzutragen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12**

### **Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu eigens einberufenen außerordentlichen



Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung zweifelsfrei und besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde *Sankt Marien und Sankt Willibrord*, zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung.

In diesem Zusammenhang soll das Vermögen des Vereins über die Kirchengemeinde *Sankt Marien und Sankt Willibrord* der Kita Blandine-Merten-Haus zu Gute kommen. Soweit die Auflösung des Vereins wegen der Auflösung der Kita Blandine-Merten-Haus erfolgen sollte, soll das Vereinsvermögen für die Kinder- und Jugendarbeit in der katholische Kirchengemeinde *Sankt Marien und Sankt Willibrord* genutzt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der bzw. die Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§ 13**

#### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sofern eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstößt oder gegen künftig geltendes geändertes Recht verstoßen sollte, gilt diejenige gesetzliche Regelung, welche dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Die jeweilige Bestimmung ist umgehend dem geltenden Recht anzupassen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt – nachdem sie durch die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird – mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vermerk:

Die o.g. Satzung wurde auf der Gründerversammlung am Dienstag, 9. Mai 2017 beschlossen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 9. Mai 2017 (Gründungstag)

Die Gründungsmitglieder:

siehe Anhang